

Erklärung zur Betriebstrennung

Die beantragte Tierhaltungsanlage soll in räumlicher Nähe zu einer Anlage derselben Art errichtet und betrieben werden. Zu den Betrieben gehören die nachstehend aufgelisteten und im anliegenden Lageplan farblich gekennzeichneten baulichen Anlagen:

Betrieb I landwirtschaftlich* gewerblich*
 (bei Gesellschaften bitte die maßgeblichen Verträge beifügen)

Betreiber: Rainer Krietenbrink

vertreten durch: _____

Steuernummer (soweit schon vorhanden): _____

Betriebs- einheit Nr.	Art der baulichen Anlage: (Stall / Güllebehälter / Festmistlagerstätte, Flüssiggasbehälter etc.)	Kapazität der baulichen Anlage		
		bei Tierhaltungsanlagen		bei Lagerstätten
		Tierart	Anzahl	Volumen
1	Junghennenstall	Junghennen	39.600	

Betrieb II landwirtschaftlich* gewerblich*
 (bei Gesellschaften bitte die maßgeblichen Verträge beifügen)

Betreiber: RJK-Aufzucht GbR

vertreten durch: Josef Krietenbrink

Steuernummer (soweit schon vorhanden): _____

Betriebs- einheit Nr.	Art der baulichen Anlage: (Stall / Güllebehälter / Festmistlagerstätte, Flüssiggasbehälter etc.)	Kapazität der baulichen Anlage		
		bei Tierhaltungsanlagen		bei Lagerstätten
		Tierart	Anzahl	Volumen
1	Junghennenstall	Junghennen	29.995	

* Für die Zuordnung sind die bauplanungsrechtlichen Vorschriften (§ 201 BauGB) maßgeblich

- o landwirtschaftlich = Ackerbau und / oder Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage
- o gewerblich = Tierhaltung ohne überwiegend eigene Futtergrundlage

Als Betreiber der benachbarten Tierhaltungsanlagen erklären wir, dass die Anlagen nicht in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang im Sinne von § 1 Abs. 3 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen / 4. BImSchV – stehen und somit keine gemeinsame Anlage bilden. Der getrennte Betrieb der Anlagen wird wie folgt sichergestellt:

Angaben zur Betriebstrennung:

Lfd. Nr.	Merkmale
1	<i>Sind die Anlagen getrennt erschlossen, insbesondere sind getrennte Anfahrtswege vorhanden?</i> Die Anlagen sind getrennt erschlossen
2	<i>Besitzen die Hofstellen jeweils eigene Maschinenparks?</i> Die Hofstellen verfügen über getrennte Maschinenparks.
3	<i>Bestehen getrennte Stromversorgungen?</i> Die Anlagen verfügen über getrennte Stromversorgungen.
4	<i>Bestehen getrennte Wasserversorgungen?</i> Die Anlagen verfügen jeweils über eigene Wasserversorgungen (Brunnen)
5	<i>Bestehen getrennte Fütterungseinrichtungen (insbesondere Futtermittellagerungen und –herstellungen)?</i> Die Anlagen verfügen über jeweils eigenen Fütterungen und Futtersilos.
6	<i>Findet eine getrennte Güllelagerung statt?</i> Der anfallende Mist wird jeweils an einen externen Abnahmebetrieb abgegeben.
7	<i>Findet eine getrennte Gülleausbringung statt (durch Lohnunternehmer oder Eigenleistung / Eigengerät)?</i> Für beide Anlagen findet eine getrennte Mistausbringung statt.
8	<i>Es bestehen keine gemeinsamen Gülleausbringungsflächen</i> Es bestehen keine gemeinsamen Gülleausbringungsflächen
9	<i>Verfügen die Inhaber beider Betriebe über ausreichende Betriebsführungsfähigkeiten?</i> Die jeweiligen Betreiber verfügen über eine ausreichende Betriebsführungsfähigkeit.
10	<i>Besteht eine steuerlich getrennte Betriebsführung (Bewertung der Finanzämter)?</i> Für jede Anlage erfolgt eine steuerlich getrennte Betriebsführung.
11	<i>Besteht eine wirtschaftlich getrennte Betriebsführung (Bilanzierung, Buchführung etc.)?</i> Für jede Anlage erfolgt eine wirtschaftlich getrennte Betriebsführung.
12	<i>Verfügt jeder Betrieb über eine eigene Hygieneschleuse?</i> Jede Anlage verfügt über eine eigene Hygieneschleuse.
13	
14	

Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ferner bestätigen wir, von den nachfolgenden Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben und uns der Folgen bewusst zu sein.

1. Ein zukünftiger gemeinsamer Betrieb der vorgenannten Anlagen bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Neu- bzw. Änderungsgenehmigung, wenn die Gesamtanlage die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur 4. BImSchV überschreitet.
2. Die zuständige Behörde soll anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
3. Mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG ohne die erforderliche Genehmigung betreibt (§ 327 Abs. 2 Strafgesetzbuch).
4. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine Anlage ohne die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG errichtet (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)
 - b) die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)
5. Die dargestellte Betriebssituation ist Grundlage für die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach dem Baugesetzbuch. Ein davon abweichender Betrieb der Anlage ist von der Genehmigung nicht gedeckt und kann unter Umständen zum Verlust des Bestandsschutzes für die gesamte Anlage führen. Inwieweit für einen geänderten Betrieb (ggfls. auch nachträglich) eine bauaufsichtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt und in der Folge daraus die Anlage weiter betrieben werden kann, ist nach den zum Entscheidungszeitpunkt maßgebenden Vorschriften zu beurteilen.

Delbrück, den 19.02.2026
Ort, Datum



Unterschrift Betreiber I

Paderborn, den 19.02.2026
Ort, Datum



Unterschrift Betreiber II